

Amtsblatt der Stadt Brühl



22. Jahrgang

Ausgabetag: 06.07.2006

Nummer: 16

Seite

Inkrafttreten des Bebauungsplanes 05.07
„Östliche Weiherhofstraße“

112 – 114

Satzung über die Festsetzung von Flächen an denen der Stadt
Brühl ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer
2 Baugesetzbuch zusteht, für den Bereich des Bebauungsplanes
03.03 „Wicke-Gelände“

115 – 117

Einziehung eines Teilstücks des Lucretiaweges in Brühl-Badorf

118

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 05.07 "Östliche Weiherhofstraße"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2006 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) den Bebauungsplan 05.07 "Östliche Weiherhofstraße" einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung beschlossen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauGB den Bebauungsplan mit Datum vom 27.06.2006 genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 05.07 "Östliche Weiherhofstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Stadtteils Brühl - Schwadorf. Konkret sind die Grundstücke betroffen, die an beiden Straßenseiten des östlichen Teils der Weiherhofstraße von der Einmündung des Kunibertweges bis zum Ortsrand (Bebauung), liegen.

Hinweise:

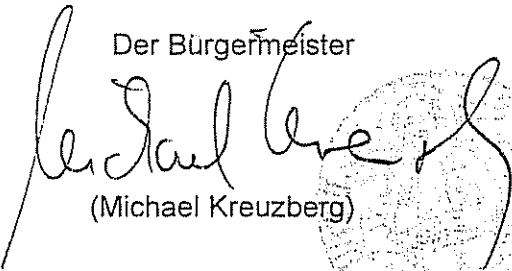
1. Der Bebauungsplan 05.07 "Östliche Weiherhofstraße" mit seiner Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

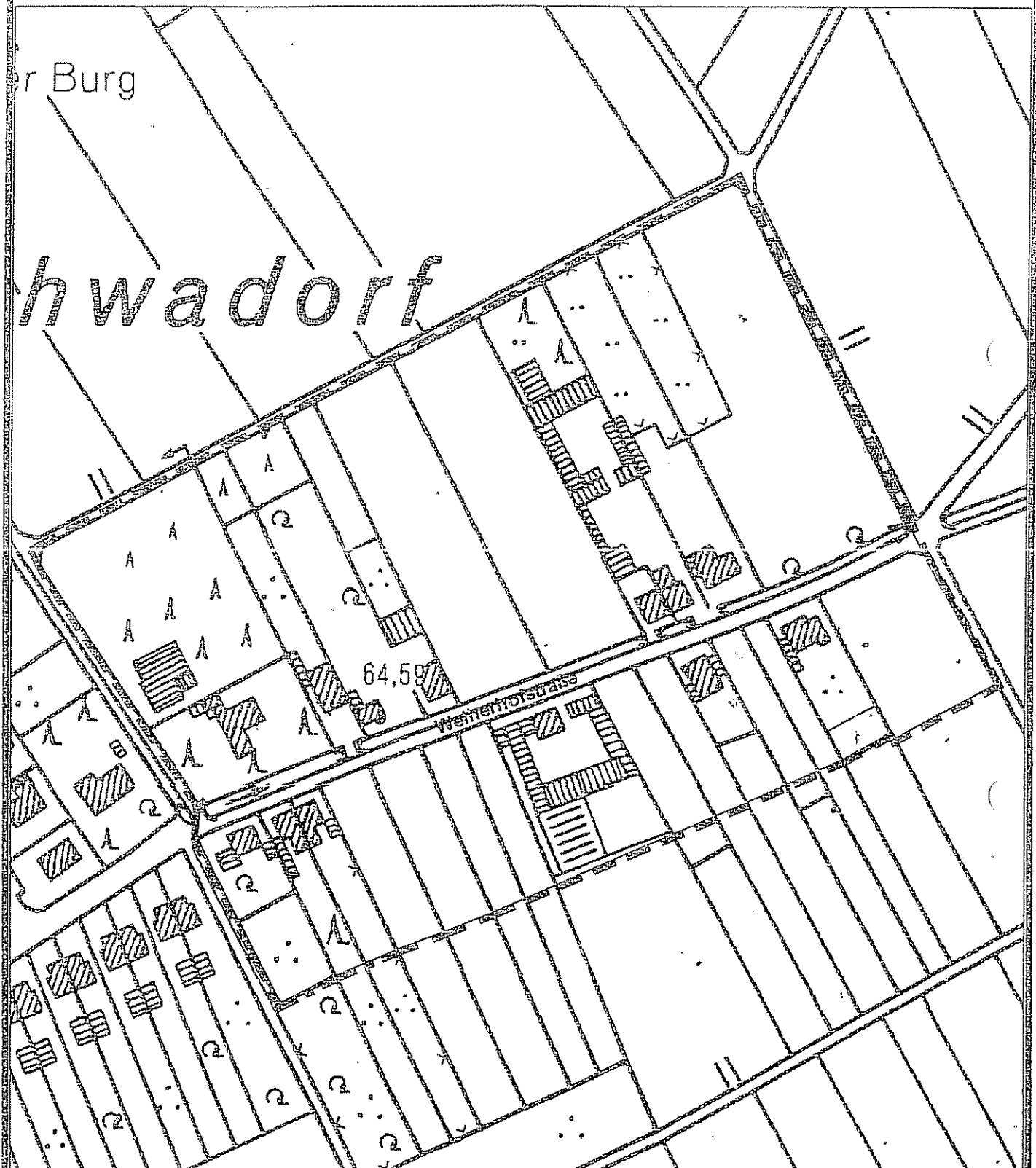
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 30.06.2006

Der Bürgermeister

(Michael Kreuzberg)


Bebauungsplan 05.07

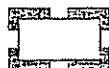
" östliche Weiherhofstraße "



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



GRENZE DES
GELTUNGSBEREICHES

VERGRÖßERUNG AUS DER
DGK 5 ERFTKREIS 1994 / 706

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung der Stadt Brühl über die Festsetzung von Flächen an denen der Stadt Brühl ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch zusteht, für den Be- reich des Bebauungsplanes 03.03 ‚Wicke-Gelände‘.

Der Rat der Stadt Brühl hat gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. mit § 16 Abs. 2 des Bau-
gesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S.
2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 06. 2005 (BGBl. I S. 1818) i. V. m. den
§§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.
d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 272) für das Plangebiet des Bebauungsplanes
Nr. 03.03 ‚Wicke-Gelände‘ folgende Satzung in seiner Sitzung am 23. 06. 2006 be-
schlossen:

§ 1

Für folgende Flächen wird ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2
Baugesetzbuch festgesetzt:

Gemarkung Brühl, Flur 20, Flurstücke 61, 62, 94, 95, 96, 98, 330, 378, 379, 380, 381,
382, 410, 433, 508 und 512.

Dies ist das Gebiet zwischen der Nordseite der Heinrich-Esser-Straße von der Ecke
Kölnstraße bis einschließlich dem westlich gelegenen Parkplatz und der Kölnstraße
67 bis 81, dies sind die überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke von der
Heinrich-Esser-Straße bis zur südlichen Grenze des Schulgrundstückes der Pesta-
lozzi-Schule.

Diese Flächen sind im zugehörigen Übersichtsplan M. 1:1000 gekennzeichnet, dieser
ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, 06. 07. 2006



Der Bürgermeister

Michael Kreuzberg
Michael Kreuzberg

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 für das Plangebiet des Bebauungsplanes 03.03 ‚Wicke-Gelände‘ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden
o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 119, A 121 und A 123 eingesehen werden.

Brühl, 06. 07. 2006



Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Kreuzberg'.

Michael Kreuzberg

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Einziehung eines Teilstücks des Lucretiaweges in Brühl-Badorf

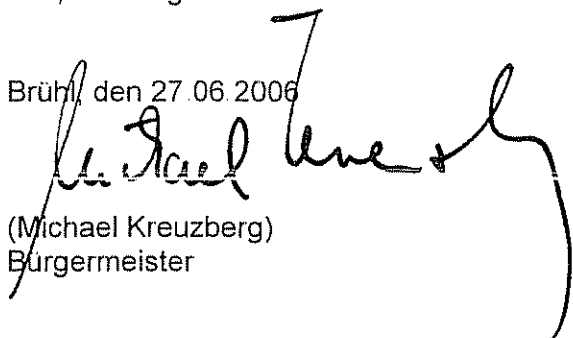
Der Lucretiaweg wird östlich der Berggeiststraße (Wegeparzellen 998 + 958) gemäß § 7 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, weil kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Die Einziehungsabsicht wurde nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes am 18.08.2005 im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Bauverwaltung und Rechtsangelegenheiten, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Zimmer 130, einzulegen.

Brühl, den 27.06.2006


(Michael Kreuzberg)
Bürgermeister